

Der Antragsgegner fühlt sich seinerseits von der Antragstellerin bedroht; so hat er erklärt, die Antragstellerin habe absichtlich eine Speise im Backofen vergessen, um auf diese Art und Weise einen Wohnungsbrand zu legen; auch sei bei der Persönlichkeit der Antragstellerin nicht auszuschließen, daß sie ihn, den Antragsgegner, umbringen werde.

Unabhängig von der Frage, wer von den Parteien in stärkerem Maße den Grund für diese schwerwiegenden Differenzen gesetzt hat, muß ein weiteres Zusammenleben der Parteien bei einer derartigen Sachlage als untragbar sowohl für die Beteiligten wie für die Öffentlichkeit erachtet werden. Der Senat ist angesichts der aus den eingereichten Schriftsätzen und aus den Äußerungen der Parteien im Rahmen des Anhörungstermines erkennbaren starken Emotionalisierung des Verhältnisses zwischen den Parteien der Überzeugung, daß Weiterungen im Streit zwischen den Eheleuten bis hin zu einer tatsächlichen Gefährdung von Leib und Leben der hier betroffenen Personen nicht ausgeschlossen werden können; in einem vom Antragsgegner eingereichten Schreiben hat dieser sogar gedroht, sich illegal eine Waffe zu beschaffen, um die ihm seiner Ansicht nach zustehenden Rechte gegebenenfalls durchzusetzen. Hinzu kommt, daß die Wohnung der Parteien mit nur 3 Zimmern bei insgesamt 5 Personen einen so beengten Wohnraum darstellt, daß es den einzelnen Familienmitgliedern nicht möglich ist, sich zurückzuziehen, um Streitigkeiten aus dem Wege zu gehen.

Bei dieser Sachlage ist daher dem Amtsgericht darin zu folgen, daß – bei Anwendung deutschen Rechtes – gemäß § 1 HausratsVO der Antragstellerin und den aufgrund der Sorgerechtsentscheidung vom 20.2.1991 bei ihr wohnenden drei Kindern die eheliche Wohnung zur alleinigen Nutzung zuzusprechen ist. Eine erfolgreiche Wohnungssuche stellt sich für den Antragsgegner allein wesentlich einfacher dar als für die Antragstellerin und die drei Kinder der Parteien. Im übrigen erscheint ein derartiger Auszug aus der gemeinsamen Wohnung für den Antragsgegner auch durchaus zumutbar; immerhin hatte er unstreitig bereits über 8 Monate eine eigene Wohnung, während welchen Zeitraumes er sogar freiwillig außerhalb der gemeinsamen ehelichen Wohnung gewohnt hat.

Eine Nichtanwendung des deutschen Rechtes mit der Folge, daß der Antragsgegner weiterhin in der ehelichen Wohnung verbleiben könnte, würde aus den dargestellten Gründen zu einem untragbaren Ergebnis führen und wäre daher mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechtes offensichtlich unvereinbar (Art. 6 EGBGB). Dementsprechend kann hier entgegen der Ansicht des Antragsgegners iranisches Recht nicht zur Anwendung kommen, so daß die vom Amtsgericht gem. §§ 620 f. ZPO erlassene einstweilige Anordnung aufrechtzuerhalten und die Beschwerde des Antragsgegners mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen war.

Mitgeteilt von RAin Cornelia Steinhausen, Flensburg

Urteil

BayVGH, Art. 16 II 2 GG, § 53 AuslG Keine Abschiebung einer Iranerin mit nichtehelichem Kind

Die im Iran zu erwartende Bestrafung durch Auspeitschung wegen nichtehelichem Geschlechtsverkehrs stellt keine politische Verfolgung dar, begründet jedoch ein Abschiebungshindernis gem. § 53 AuslG.

Urteil des BayVGH vom 11.11.1992 – 19 BZ 92.31853 -

Aus dem Sachverhalt:

Die Klägerin ist iranische Staatsangehörige. Ihren Angaben zufolge reiste sie illegal Ende September 1990 aus dem Iran aus und Anfang Oktober 1990 in das Bundesgebiet ein. Am 12. Oktober 1990 beantragte sie bei der Ausländerbehörde in München ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Hierbei legte sie eine Geburtsurkunde vor und gab sich als verheiratet aus; ihr Ehemann lebe noch im Iran.

Die Klägerin hat einen am 26. Dezember 1990 in München geborenen Sohn. Entgegen ihren Angaben war und ist sie nicht verheiratet.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) lehnte mit Bescheid vom 18. Juni 1991 das Asylbegehren ab und bestimmte gleichzeitig, daß die Vorausset-

zungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen. Die Beklagte zu 2. forderte mit Bescheid vom 15. Oktober 1991 die Klägerin zur Ausreise spätestens einen Monat nach unanfechtbarer Ablehnung ihres Asylantrages sowie nach Unanfechtbarkeit dieser Ausreiseraufforderung auf und drohte für den Fall, daß die Klägerin bis dahin nicht ausgereist ist, die Abschiebung an.

Die Klägerin hat Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach erhoben mit den Anträgen,

die Bescheide vom 18. Juni 1991 und vom 15. Oktober 1991 aufzuheben und das Bundesamt zu verpflichten, (a) sie als Asylberechtigte anzuerkennen und (b) festzustellen, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

Mit Urteil vom 26. März 1992 wies das Verwaltungsgericht die Klage ab.

Mit der vom Senat zugelassenen Berufung beantragt die Klägerin,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts vom 26. März 1992 den erstinstanzlichen Klageanträgen stattzugeben sowie die Beklagte zu 1. zudem zu verpflichten festzustellen, daß Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Aus den Gründen:

Die Berufung hat im Verfahren gegen die Beklagte zu 2. (Stadt, Anm. der Red.) ganz und im Verfahren gegen die Beklagte zu 1. (BRD, Anm. der Red.) nur zum Teil Erfolg.

I.

Im Verfahren gegen die Beklagte zu 1. ist die Berufung nur begründet, soweit die Klägerin die Verpflichtung des Bundesamtes begehrt festzustellen, daß Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

1. Der Antrag der Klägerin auf Anerkennung als politisch Verfolgte kann keinen Erfolg haben, weil der Klägerin bei Rückkehr in den Iran keine „politische“ Verfolgung droht. Nach Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG „genießen politisch Verfolgte Asylrecht“. Die Klägerin stützt ihr Begehren auf Anerkennung als Asylberechtigte in erster Linie auf die zu erwartende Bestrafung wegen des nichtehelichen Geschlechtsverkehrs. Dies kann aber nicht zu ihrer Anerkennung als Asylberechtigte führen. Denn diese Strafe stellt keine politische Verfolgung dar. Die Klägerin hat zwar bei ihrer Rückkehr in den Iran mit der Strafe der Auspeitschung zu rechnen. Eine Auspeitschung ist aber für sich allein noch keine politische Verfolgung. Eine „politische“ Verfolgung setzt voraus, daß dem Betroffenen in Anknüpfung an asylerhebliche Merkmale gezielt intensive und ihn aus der übergreifenden Friedensordnung des Staates ausgrenzende Rechtsverletzungen zugefügt werden (BVerfGE 83, 216/230). Politische Verfolgung in diesem Sinne würde vorliegen, wenn die der Klägerin drohende Strafe der Auspeitschung an asylerhebliche Merkmale anknüpfen würde.

Das ist jedoch nicht der Fall. Es wird vielmehr der Verstoß gegen die öffentliche Moral und Sitte geahndet. Im Iran werden generell unverheiratete Frauen, die schwanger werden, zumindest mit der Auspeit-

schung bestraft (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 2.6.1989 an das Verwaltungsgericht Hamburg). Die Strafe knüpft nicht an asylerhebliche Merkmale wie politische oder religiöse Überzeugung, Rasse oder Hautfarbe oder an sonstige vergleichbare Eigenschaften oder Merkmale, die die Person der Klägerin prägen.

Der von der Klägerin als Beleg für ihre entgegengesetzte Auffassung herangezogene Fall der politischen Verfolgung Homosexueller im Iran (vgl. BVerwGE 79, 143) ist anders gelagert. Im Iran wird nämlich der straffällig gewordene Homosexuelle nicht nur als Störer öffentlicher Ordnung und Moral bestraft, sondern zugleich und vor allem in seiner als besonders verderbnisstiftend angesehenen homosexuellen Veranlagung als einer persönlichen Eigenschaft getroffen und gerade wegen seiner Homosexualität von der allgemeinen Friedensordnung ausgegrenzt. Deshalb hat das Bundesverwaltungsgericht (a.a.O.) die irreversible, den einzelnen schicksalhaft prägende, Homosexualität als Anknüpfungs- und Bezugspunkt für Verfolgungsmaßnahmen den in Art. 1 A Nr. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951 (siehe Gesetz betreffend das Abkommen vom 28.7.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 1.9.1953, BGBl. II S. 559) genannten persönlichen Merkmalen und Eigenschaften – wie Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und politische Überzeugung – gleichgestellt. Die Bestrafung unverheirateter Frauen wegen Schwangerschaft knüpft aber lediglich daran, daß sie sich nicht entsprechend den islamischen Moralvorstellungen verhalten haben, aber nicht an eine ihnen zukommende und asylrelevante Eigenschaft, die sie persönlich und schicksalhaft prägt.

2. Jedoch ist das Bundesamt nach § 24 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 und 3 AsylVfG zu verpflichten, festzustellen, daß bei der Klägerin Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen. Nach § 53 Abs. 4 AuslG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten – EMRK – vom 4. November 1950 (BGBl. 1952 II S. 686) ergibt, daß die Abschiebung unzulässig ist. Nach Abschnitt I Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Einer solchen Strafe würde die Klägerin aller Voraussicht nach aber unterworfen werden bei ihrer Rückkehr in den Iran. Wie oben unter 1. bereits dargelegt, droht der Klägerin im Iran die Strafe der Auspeitschung wegen nicht ehelichen Geschlechtsverkehrs. Eine Auspeitschung ist eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung.

II.

Im Verfahren gegen die Beklagte zu 2. hat die Berufung in vollem Umfang Erfolg. Die Ausreiseforderung mit Fristsetzung und Abschiebungsandrohung vom 15. Oktober 1991 ist rechtswidrig; denn die Beklagte zu 2. war gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG a.F. verpflichtet, der Klägerin den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen.

Der Klägerin stand entsprechend den obigen Ausführungen unter I.2. bereits im Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides vom 15. Oktober 1991 ein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht zu. Die Beklagte zu 2. kann sich nicht darauf berufen, infolge der unzutreffenden damaligen Angaben der Klägerin, nämlich verheiratet zu sein, von diesem asylunabhängigen Aufenthaltsrecht nichts gewußt zu haben (§ 8 a Abs. 2 AsylVfG a.F.; vgl. auch BayVGh U.v. 21.10.1992 – 19 BZ 91.30157).

Mitgeteilt von RAin Ute Stöcklein, Nürnberg

Urteil

Hess. VGh, Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG i.V.m. §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1 AsylVfG, 51 Abs. 1 AuslG

Asyl für Christin aus der Türkei

1. *Der Senat hält an seiner ständigen Rechtsprechung fest, daß allein in die Türkei zurückkehrenden syrisch-orthodoxen Christinnen ohne familiären und/oder sozialen Rückhalt unter dem Gesichtspunkt der Entführungsgefahr mit anschließender Zwangsislamisierung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit asylrelevante politische Verfolgung droht, für die den türkischen Staat die asylrechtliche Verantwortung trifft (vgl. zuletzt etwa Hess. VGh, 23.3.1992 – 12 UE 654/87 –).*

2. *Die Prognose, die Asylbewerberin werde allein in die Türkei zurückkehren, ist jedenfalls dann gerechtfertigt, wenn sie mit einem anerkannten Asylberechtigten verheiratet ist (offengelassen von BVerwG, 8.9.1992 – 9 C 8.91 –, AuAS 11/1992, S. 8, und – 9 C 69.91 –).*

(amtl. Leitsätze)

Hess. VGh, Urteil vom 21.12.1992 – 12 UE 1847/89 -

Mitgeteilt von RAin Ute Stöcklein, Nürnberg

Ann. der Red.: So auch schon HessVGh v. 20.3.1989, STREIT 1989, S. 158 ff., HessVGh v. 2.12.1991, STREIT 1992, S. 161 ff.

Urteil

VG Ansbach, Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG, § 51 Abs. 1 AsylVfG

Asyl für eine serbische Familie

Zum Asylgrund für eine serbische Familie, die von Tschetniks mit dem Ziel der Zwangsrekrutierung des Vaters verfolgt wurde, u.a. durch Vergewaltigung der Tochter.

Urteil des VG Ansbach vom 3.12.1992 – AN 5 K 92.30042/30045/30068/30070 –

Aus dem Sachverhalt:

Der Kläger zu 1) ist der Lebensgefährte der Klägerin zu 4). Die Kläger zu 1) und 4) sind die Eltern der 1978, 1980 und 1988 geborenen Kläger zu 2), 3) und 5). Die Kläger, serbische Volkzugehörige aus Serbien, verließen ihr Heimatland am 19. bzw. 20. Juli 1991 und kamen am 20. bzw. 21. Juli 1991 in den Geltungsbereich des Asylverfahrensgesetzes, wo sie Asylanträge stellten.

Mit Bescheiden vom 30. August 1991 lehnte das Bundesamt die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte fest, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen.

Aus den Gründen:

Die Kläger haben einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte im Sinne des Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG, weil sie vor der Ausreise aus ihrem Heimatstaat dort bereits politisch verfolgt waren und bei einer Rückkehr dorthin vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher sind (vgl. BVerfG, Beschluß vom 2. Juli 1980, BVerfGE 54, S. 341).

Die Kläger zu 1) und 4) haben im Verwaltungsverfahren sowie bei Gericht vorgetragen, der Kläger zu 1) sei im Juni 1991 zweimal von den Tschetniks aufgefordert worden, sich ihnen anzuschließen, ohne die Aufforderung befolgt zu haben. Nachdem er bei einem dritten Besuch der Tschetniks am 19. Juli 1991 nicht anwesend gewesen sei, hätten die Tschetniks die damals zwölfjährige Klägerin zu 2) vergewaltigt und damit gedroht, das Haus der Kläger anzuzünden, falls sich der Kläger zu 1) nicht bis zum nächsten Morgen um 7.00 Uhr melden werde.

Dieses Vorbringen der Kläger ist glaubhaft, weil es in sich widerspruchsfrei ist und weil es den tatsächlichen Gegebenheiten im ehemaligen Jugoslawien entspricht. Wie sich aus dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes „Jugoslawien“ vom 19. Dezember 1991 ergibt, war die ehemalige jugoslawische Volksarmee bereits im Juni 1991 in Slowenien, das sich für unabhängig erklärt hatte, im Einsatz. Im Juli 1991 kämpfte sie zusammen mit serbischen Freischärlern, den sogenannten Tschetniks, in Kroatien, wobei die Tschetniks formell nicht in die Truppe integriert waren, aber logistische Unterstützung erhielten.

Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen bestätigt in der zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Stellungnahme an das Verwal-